

8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Einbringer/in	Datum
41.4 Amt für Bildung, Kultur und Sport/Musikschule	28.06.2022

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	Beratung
Senat (S)	Beratung	06.09.2022	N
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	26.09.2022	Ö
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft (BiA)	Beratung	28.09.2022	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	04.10.2022	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	17.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 8. Änderungssatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (siehe Anlage 1. Änderungssatzung).

Sachdarstellung

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule wird gemäß des Leitfadens "geschlechtergerechte Sprache" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 25.10.2020 mit der 8. Änderungssatzung angepasst (z.B. Schüler*innen).

Damit entfällt § 10 zur sprachlichen Gestaltung und § 11 Inkrafttreten wird zu § 10 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine staatlich anerkannte Schule und somit auch gemeinnützig.

Für die Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und um die "Staatliche Anerkennung" immer wieder zu erlangen, ist es zwingend notwendig, die "Gemeinnützigkeit" in die Satzung aufzunehmen.

Dieser Passus soll in § 1 der Satzung nun ergänzt werden.

Anlage 2: Urkunde Staatliche Anerkennung

§ 2 Gegenstand der Erhebung

Am 01.08.2016 wurde im Zuge der 6. Änderungssatzung eine Kopierlizenzgebühr eingeführt.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der GEMA und der Musikschule wurde das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen von Werken der Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition) gewährleistet. (Recht auf Kopieren von Noten gemäß § 53 Abs. 4a UrhG).

Der Tarif F-Mu2, nach dem die Kopierlizenz aus diesem Vertrag gezahlt wird, hat sich erhöht und entspricht nicht mehr den Angaben in der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule.

Mit dem Wechsel in den Vertrag - direkt über den Verband der Musikschulen (VdM) ab dem 01.01.2023, wird ein kostengünstigerer Tarif für die Schüler erreicht und mit der allgemeinen Formulierung , dass sich die Höhe der Kopierlizenz nach dem jeweils gültigen Tarif ergibt, wird eine dauerhafte Handlungsfähigkeit in der Benutzungs- und Gebührensatzung erreicht, wenn sich die Tarife zukünftig ändern.

Mit dem Wechsel des Vertrages ändert sich die Höhe der Einnahmen und Ausgaben von 6.600 € auf 5.500 €.

In Absprache mit dem Rechtsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde die Bezeichnung "Kopierlizenzgebühr" in "Auslagen für Kopierlizenzen" geändert, da es sich hierbei um keine von der Musikschule kalkulierte Gebühr handelt. Dementsprechend entfällt der § 6 (3) und die Kopierlizenz wurde in § 2 Gegenstand der Erhebung aufgenommen und in den anderen Paragrafen der Benutzungs- und Gebührensatzung entfernt.

Anlage 3: Kopierlizenz alt/neu ab 2023

Anlage 4: Vertragsformular Kopierlizenz 01.01.23

§ 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld

In (2) wurde richtig gestellt, dass es sich bei den Vervielfältigungsauslagen nicht um Gebühren handelt.

In (4) wurde richtig gestellt, dass die Gebührenschuld "bei Unterrichtsbeginn" entsteht (nicht mit der Anmeldung zum Unterricht).

§ 7 (4) Ermäßigte Gebührensätze

Schüler*innen/Familien, die keine Leistungen von Arbeitslosengeld II (Hilfe zum Lebensunterhalt und Sozialgeld gem. SGB II) bzw. von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), aber wegen ihres sehr geringen Einkommens Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wurden bisher in der Benutzungs- und Gebührensatzung nicht berücksichtigt. Mit der Ergänzung, diesen Schüler*innen/Familien der Gruppen S eine Ermäßigung von 50 Prozent auf die volle Jahresgebühr und der Gruppe E von 20 Prozent auf die volle Jahresgebühr zu gewähren, soll die durch die Gesetzesänderung neu entstandene Personengruppe Berücksichtigung finden.

Im Jahre 2021 erhielten 22 Zahlungspflichtige nach § 7 (4) der Benutzungs- und Gebührensatzung Sozialermäßigung in Höhe von 50 Prozent bzw. 20 Prozent auf die volle Jahresgebühr mit einem Gesamtwert von 3.200,00 €.

Nach derzeitiger Einschätzung des Schülerbestandes könnte die Einführung der Ermäßigung nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) 5 Zahlungspflichtige im Jahre 2023 betreffen. Die dann zu gewährende Ermäßigung beträgt nach heutiger

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	ja	2023 ff.
Finanzhaushalt	ja	2023 ff.

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	09	26300/43229000	Musikschulgebühren	319.000
2		26300/56290000	Kopierlizenzgebühren	5.500

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2023 ff	319.000	319.000	0
2	2023 ff	5.500	5.500	0

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
	2023 ff	Muss in die Planung aufgenommen	5.500 €
2		werden	
		26300/4322910	

Folgekosten (Ja oder Nein)?	nein
-----------------------------	------

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv Ja, negativ		Nein
		nein

Begründung:

Anlage/n

- 1 Anlage 1 8. Änderungssatzung öffentlich
- 2 Anlage 2 Staatliche Anerkennung 2021 öffentlich
- 3 Anlage 3 Kopierlizenz öffentlich
- 4 Anlage 4 Vertragsformular Kopierlizenzen VdM-Musikschulen öffentlich
- 5 Anlage 5 Lesefassung Satzung Musikschule öffentlich

8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr. 6 und Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4 und 6 Abs. 1 - 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.10.2022 folgende 8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 07.07.2003, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 11.12.2017, wird wie folgt geändert:

In § 1 Allgemeines (1) werden nach "Musikschule als" die Worte "ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige" eingefügt.

In § 2 Gegenstand der Erhebung wird in Satz 1 das Wort "Vervielfältigungsgebühren" durch "Vervielfältigungsauslagen" ersetzt.

Es werden folgende zwei Sätze eingefügt:

"Die Auslagen für die Kopierlizenz werden erstmalig bei Unterrichtsaufnahme (Instrumental-, Vokalunterricht, Ensembles) und folgend als Jahresbeitrag jeweils im Januar eines Kalenderjahres fällig, unabhängig von der Anzahl der Belegungen und der Verweildauer der Schüler*innen im Kalenderjahr.

Der jeweils für das Jahr gültige Tarif kann auf der Homepage der Musikschule eingesehen werden.

In § 3 Gebührenpflicht werden in der Überschrift die Worte "und Anmeldung" hinzugefügt.

Im ersten Satz wird das Wort "der Schüler" durch "Schüler*innen", im folgenden Satz wird der Passus "Schülern ist der jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte der Gebührenschuldner" durch "Schüler*innen ist der*die jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte Gebührenschuldner*in" ersetzt.

In (1) des § 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld wird das Wort "Schüler" durch "Schüler*in" ersetzt.

In dem zweiten Satz des (2) werden ebenfalls die Worte "des Schülers" durch "der Schüler*in ersetzt.

Im Satz "Im Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Teilnehmende von Ensembles dieses Unterrichtsbereiches werden Gebühren als Jahresgebühr pro Schüler erhoben" wird das Wort "Schüler" durch "Schüler*in" ersetzt.

Im den Satz "Für die von der Musikschule gefertigten und an die Schüler ausgereichten Kopien von Noten und Liedtexten werden Vervielfältigungsgebühren je Seite auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils aktuell geltenden Fassung erhoben" werden die Worte "Schüler" durch "Schüler*innen" und "Vervielfältigungsgebühren" durch "Vervielfältigungsauslagen" ersetzt.

In (4) wird der Passus "Mit der Anmeldung am Unterricht" durch "Bei Unterrichtsbeginn" und im Folgenden der Passus "Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr" durch "Nutzungs- und Leihgebühr" ersetzt.

In (5) im ersten Satz werden die Worte "schuldet der Schüler" gegen "schulden die Schüler*innen" sowie im vierten und letzten Satz des Absatzes die Worte "Der Schüler schuldet" gegen "Die Schüler*innen schulden" und "Unterrichts- und Kopierlizenzgebühr" durch "Unterrichtsgebühren" ausgetauscht.

In (7) des § 4 wird der Passus "kann der Schüler durch Entscheidung des Musikschulleiters" durch "können Schüler*innen durch Entscheidung der Musikschulleitung" ersetzt.

In § 5 Gebührensätze wird im ersten Satz das Wort "Schüler" durch "Schüler*in" und im zweiten Satz durch "Schüler*innen" ersetzt.

Verbunden damit werden in der Fußnote¹ die Worte "Schüler" und "Studenten" durch "Schüler*innen" bzw. "Studierende" ersetzt.

Das Wort "Schüler" im letzten Satz des § 5 wird durch "Schüler*innen" ersetzt.

Weithin wird im ersten Satz nach der Überschrift "<u>Instrumental- und Vokalunterricht</u> (<u>Hauptfachunterricht</u>)" der Passus "Schüler bzw. dessen" durch "Schüler*innen bzw. der" ersetzt. Im folgenden Satz wird das Wort "Schüler" durch "Schüler*in" ersetzt.

In der dann folgenden Aufzählung der Unterrichtformen wird jeweils das Wort "Schüler" durch "Schüler*innen" ersetzt.

Im Abschnitt "Musiktheorie und Musiktheorie zur Studienvorbereitung" wird das Wort "Teilnehmer" durch "Teilnehmer*innen" ersetzt.

Der zweite Satz des Abschnittes "Ensembles und Ergänzungsfächer" beginnt statt mit "Schüler" mit "Schüler*innen", das dann in der Gebührenübersicht folgende Wort "Teilnehmer" wird durch "Teilnehmer*innen" ersetzt.

Im Absatz "Projekte und Workshops" wird im zweiten Satz das Wort "Teilnehmer" durch "Teilnehmenden" ersetzt.

In der Überschrift des § 6 wird der Passus "und Kopierlizenzgebühren" gelöscht. Die Überschrift lautet nun: "Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Musikschule"

In (1) wird das Wort "Schüler" durch "Schüler*innen" ersetzt.

In dem Absatz (2) **Benutzungsgebühr für Klaviere und Flügel** wird das Wort "Klavierschüler" durch "Klavierschüler*innen" ersetzt.

§ 6 (3) entfällt

In § 7 Ermäßigte Gebührensätze (2), <u>Instrumentenbezogene Ermäßigung</u> wird zu Beginn des zweiten Satzes das Wort "Schüler" durch "Schüler*innen" ersetzt.

In Absatz (3) <u>Geschwisterermäßigung</u> ersetzt das Wort "Schüler*innen" das Wort "Schüler".

In Absatz (4) <u>Sozialermäßigung</u> werden im ersten Satz und dessen Nebensatz die Worte "Schüler" durch "Schüler*innen" ersetzt.

Nach dem ersten Satz in § 7 (4) wird der Satz "Schüler*innen der Gruppe S, deren Eltern Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, wird eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 50 % auf die volle Jahresgebühr gewährt." eingefügt.

In dem nun folgenden Satz werden zu Beginn die Worte "Schüler*innen der Gruppe E" eingefügt, das folgende Wort "Empfänger" durch "Empfänger*innen" ersetzt. Vor dem nun folgenden Wort "Auszubildende" wird der Passus "Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder" eingefügt und das Wort "Studenten" durch "Studierende" ersetzt

In § 8 "Gebührenerstattung und Ermäßigung" wird nach Überschrift "Antragstellung" in (1) nach den Wort "Musikschule "mit entsprechenden Belegen" eingefügt.

Nach der Überschrift **Ermäßigung bei Unterrichtsausfall** werden in (1) die Worte "der Schüler/die Schülerin" durch Schüler*innen, sowie vor den Worten "Erziehungsberechtigten/Zahlungspflichtigen" das Wort "der" durch die Formulierung "der*des" und das folgende Wort "Gebühr" durch eine "Unterrichtsgebühr" ersetzt.

In (2) werden die Formulierungen "des Lehrers/der Lehrerin" durch die Worte "der Lehrer*innen" und das Wort "Unterrichtskosten" durch "Unterrichtsgebühren" ersetzt.

In § 9 Veranlagung und Fälligkeit werden in (4) die Worte "Schüler der Gruppe S" durch "Schüler*innen der Gruppe S" und das Wort "Studiennachweise" durch Studienbescheinigungen ersetzt.

§ 10 wird gestrichen und § 11 wird neuer § 10.

§ 10 Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Greifswald,

gez. Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

gez. Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Urkunde

zum Führen der Bezeichnung

Staatlich anerkannte Musikschule in Mecklenburg-Vorpommern

im Sinne der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2020, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg – Vorpommern Nr. 64 vom 14. Oktober 2020

für die

Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Diese Genehmigung gilt fünf Jahre.

Schwerin, den 12. Juli 2021

Bettina Martin

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 3
Finanzielle Auswirkung Vertrag Kopierlizenz bei Abschluss des neuen Vertrages zum 01.01.2023

bisheriger Vertrag: zwischen GEMA Kundencenter und der Universitäts- und Hansestadt			
Greifswald (mit Ge	Greifswald (mit Gesamtvertragsnachlass Verband der Musikschulen		
2022	Preis Tarif T-FMU 2022	Rechnung 2022	
zum Stichtag	16,94 €,	6.655,80 €	
01.01.2022	nach VdM-Nachlass:		
gemeldete 12,33 € pro Schüler/1,03 € monatlich			
Schülerzahl: 540	ülerzahl: 540		
	Kopierlizenzgebühr gemäß	Geschätzte Einnahme nach	
	Musikschulsatzung für 2022	Schülerzahlentwicklung	
	11,64 € pro Schüler/0,97 € monatlich	6.200,00 €	
Fehlbetrag zum			
31.12.2022		ca. 450,00 €	

Vertrag ab 01.01.202 3	3 : zwischen dem Verband der Musikschulen (handelnd im Namen und	
für Rechnung der GEM	für Rechnung der GEMA und der VG Musikedition) und der Universitäts- und Hansestadt		
Greifswald			
2023	Tarifbeträge für 2023	Rechnung 2023	
Sämtliche Vokal-u. Instrumentalschüler aus Pkt. 8.2 VdM- Statistik des Vorvorjahres 2021 Schülerzahl: 668	* 8,11 € brutto je relevantem Vokal- und Instrumentalschüler/einmaliger Beitrag für das Kalenderjahr	5.417,48 €	
	zu erwartende Einnahme – Abweichungen ergeben sich aus der tatsächlichen Schülerentwicklung im Jahr 2023	ca. 5.500,00 €	

^{*}Die Tarife aus diesem neuen Vertrag werden aktuell im 2-Jahresrhythmus zwischen der GEMA und dem Verband der Musikschulen (VdM) neu festgelegt.



Vertrag über Kopierlizenzen

zwischen

dem Verband deutscher Musikschulen (VdM) e.V., Plittersdorfer Str. 93, 53173 Bonn, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer – nachfolgend kurz "VdM" genannt –, hier handelnd im Namen und für Rechnung der GEMA und der VG Musikedition und (Zutreffendes bitte ankreuzen) dem Träger der ___ (Name der Musikschule) dem Vertragspartner der____ (Name der Musikschule) vertreten durch – nachfolgend kurz "Musikschule" genannt – wird folgender **Vertrag** geschlossen: Präambel Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Rechteinhaber der von den Musikschulen vervielfältigten Werke und Ausgaben eine angemessene Vergütung erhalten sollen. 1. Vertragslaufzeit Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum von 01._____. ____. bis 31.12.2023 geschlossen.

dieses Vertrages zum Tragen kommt.

Der Vertrag verlängert sich über den 31.12.2023 hinaus automatisch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sieben Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gekündigt wird oder Punkt 7

2. Rechteübertragung

Die Musikschule erhält aufgrund des im Pauschalvertrag zwischen der GEMA und der VG Musikedition einerseits und dem VdM andererseits (in der aktuellen Fassung) – im Rahmen der der VG Musikedition von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – über die GEMA nach Maßgabe des Pauschalvertrages das Recht eingeräumt, Werke der Musik (Noten und Liedtexte) und deren Ausgaben zu vervielfältigen. Dies umfasst auch die digitale Vervielfältigung und Speicherung im in Ziffer 3 dieses Vertrages definierten Umfang.

Es werden für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte durch die GEMA und die VG Musikedition eingeräumt.

3. Umfang der Rechteeinräumung

Folgende Rechte werden der Musikschule übertragen:

- Das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 53 Abs. 4
 Buchstabe a UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken
 und/oder Ausgaben der Musik (max. 20 Prozent des gesamten Werkes bei Werken größeren
 Umfangs bezogen auf die Spieldauer und/oder 20 Prozent der gesamten Ausgabe bezogen
 auf die Seitenzahl) im Wege der Fotokopie und digitalen Vervielfältigung,
- wobei die Vervielfältigungsstücke und Digitalisate ausschließlich von einem/einer Mitarbeiter/in bzw. einer Lehrkraft der Musikschule angefertigt werden,
- die Weitergabe in körperlicher und/oder unkörperlicher Form ausschließlich unentgeltlich an die Musikschüler/innen oder die Juror/innen bei musikschulinternen Wettbewerben zu deren alleinigen Gebrauch erfolgt,
- die Kopie bzw. Vervielfältigung von einer Originalausgabe erstellt werden muss.

Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon sowie die Rechte der unkörperlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung.

Das Anfertigen von Farbkopien ist nicht gestattet.

Kleinere Werke mit einer Spieldauer von max. 5 Minuten dürfen vollständig vervielfältigt werden.

Der VdM wird die Musikschule über den Umfang der Rechteeinräumung regelmäßig und umfassend informieren.

4. Vergütung

Je Musikschüler werden folgende Tarifbeträge vereinbart:

2022: EUR 7,37 netto (EUR 7,89 brutto) je relevantem Schüler im Jahr

2023: EUR 7,58 netto (EUR 8,11 brutto) je relevantem Schüler im Jahr

Der Vergütung liegt der prognostizierte Inflationsausgleich bis 2023 zugrunde.

Berechnungsbasis sind sämtliche Vokal- und Instrumentalschüler der an diesem Vertrag teilnehmenden Musikschulen gemäß VdM-Berichtsbogen Punkt 8.2.

Die Vergütung wird bei unterjährigem Vertragsbeginn nach Monaten anteilig berechnet.

Bei Weiterführung des Vertrages über das Jahr 2023 hinaus, gelten die dann jeweils gültigen tariflichen Bedingungen, die rechtzeitig vor den jeweiligen Kündigungsterminen mitgeteilt werden.

5. Zahlungsweise

Die Vergütung ist vollständig innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an den VdM zu zahlen, der diese als Inkassostelle an die GEMA weiterleitet, die im Rahmen eines Inkassomandats für die VG Musikedition die Rechte für das Kopieren von Noten/Liedtexten in Musikschulen wahrnimmt.

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zu Beginn eines jeden Jahres. Bei unterjährigen Meldungen wird der VdM unterjährig eine (anteilige) Rechnung stellen.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Namen und für Rechnung der GEMA und der VG Musikedition durch den VdM.

6. Berechnungsbasis

Berechnungsbasis für die Vergütungen ist im Lizenzjahr 2020 die Anzahl der Vokal- und Instrumentalschüler (gem. Punkt 4 dieses Vertrages) des VdM-Berichtsbogens für das Jahr 2018 (in den Folgejahren analog).

7. Rücktrittsrecht

Voraussetzung für die unter Punkt 1 genannte Verlängerung der Laufzeit dieses Vertrages über den 31.12.2023 hinaus ist, dass der Pauschalvertrag des VdM mit GEMA und VG Musikedition über den 31.12.2023 hinaus in Kraft bleibt.

Nach dem im September 2019 erzielten Verhandlungsergebnis zwischen VdM mit GEMA und VG Musikedition müssen hierzu bis November 2023 mindestens 60 Prozent der Instrumental- und Vokal-Schüler(inne)n von Musikschulen des VdM – derzeit also rund 470.000 – an dieser Pauschalregelung teilnehmen.

Sollte der Pauschalvertrag des VdM mit GEMA und VG Musikedition zum 31.12.2023 enden, ist der VdM berechtigt, den vorliegenden Vertrag über Kopierlizenzen mit der Musikschule per 30.11.2023 mit Wirkung zum Vertragsende des Pauschalvertrags des VdM mit GEMA und VG Musikedition zu kündigen.

Im Falle, dass die Quote der Instrumental- und Vokalschüler, die zum Wirksamwerden des Pauschalvertrages notwendig ist, noch über den 31.12.2023 hinaus ausgesetzt wird, ist der VdM berechtigt, den vorliegenden Vertrag über Kopierlizenzen mit der Musikschule einen Monat vor dem dann erst später eintretenden Vertragsende des Pauschalvertrags des VdM mit GEMA und VG Musikedition mit Wirkung zu diesem Vertragsende zu kündigen.

In diesem Fall kann die Musikschule mit GEMA und VG Musikedition auf der Basis des mit dem VdM bestehenden Gesamtvertrages zu Kopierlizenzen weiterhin Einzellizenzverträge zu den dort gültigen Konditionen unter Bezugnahme auf die jeweils gültigen veröffentlichten Tarife abschließen.

8. Allgemeine Bestimmungen und salvatorische Klausel

Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Für den VdM	Für die Musikschule
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
Matthias Pannes	Träger der Musikschule, vertreten durch/
Bundesgeschäftsführer	Vertragspartner der Musikschule, vertreten durch (nicht Zutreffendes bitte streichen)

Lesefassung

der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Änderungen

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2004 Beschluss-Nr. B94-06/04
- 2. Änderungssatzung vom 08.05.2006 Beschluss-Nr. B262-18/06
- 3. Änderungssatzung vom 24.09.2007 Beschluss-Nr. B419-27/07
- 4. Änderungssatzung vom 22.02.2010 Beschluss-Nr. B108-05/10
- 5. Änderungssatzung vom 30.04.2014 Beschluss-Nr. B723-40-14
- 6. Änderungssatzung vom 14.03.2016 Beschluss-Nr. B315-12/16
- 7. Änderungssatzung vom 11.12.2017 Beschluss-Nr. B654-24/17
- 8. Änderungssatzung vom.....

sind eingearbeitet.

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr.6 und Nr.11.der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs.1; 4 und 6 Abs. 1-3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in zurzeit geltenden Fassung, hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt am 17.10.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universität- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt die Musikschule als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis wird nach dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Die Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist eine Staatlich anerkannte Musikschule in Mecklenburg-Vorpommern im Sinne der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom 11.01.2009, Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) und arbeitet mit dem Qualitätssystem Musikschule (QsM).
- (3) Das Musikschul-Schuljahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Gegenstand der Erhebung

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule eine Aufnahmegebühr, Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht, Benutzungsgebühren für Klaviere und Flügel (Klavierunterricht) in den Unterrichtsräumen der Musikschule sowie Gebühren für Leihinstrumente nach dieser Satzung und Kopierlizenz- und Vervielfältigungsauslagen.

Auslagen für die Kopierlizenz werden erstmalig bei Unterrichtsaufnahme (Instrumental-, Vokalunterricht, Ensembles) und folgend als Jahresbeitrag jeweils im Januar eines Kalenderjahres fällig, unabhängig von der Anzahl der Belegungen und der Verweildauer der Schüler*innen im Kalenderjahr.

Der jeweils für das Jahr gültige Tarif kann auf der Homepage der Musikschule eingesehen werden.

§ 3

Gebührenpflicht und Anmeldung

Gebührenpflichtig sind die Schüler*innen der Musikschule. Bei angemeldeten minderjährigen Schüler*innen ist der*die jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte Gebührenschuldner*in. Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form. Formulare hierzu sind in der Musikschule erhältlich.

§ 4

Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld

- (1) Die Musikschule erhebt bei Unterrichtsaufnahme (Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages) eine einmalige Aufnahmegebühr pro Schüler*in.
- (2) Die Gebühr für die Nutzung der Musikschule wird als Unterrichtsjahresgebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für die Nutzung der Musikschule ergibt sich nach den aus § 5 ergebenden Gebührensätzen, nach der gewählten Art der Unterrichtskategorie und dem Status der Schüler*in. Für die Ausleihe der Instrumente und für die Nutzung der in den Räumen der Musikschule für den Klavierunterricht bereitgestellten Instrumente wird ebenfalls eine Gebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für die Ausleihe von Instrumenten und das Bereitstellen von Klavieren/Flügeln in den Räumen der Musikschule ist die Nutzungszeit.

Im Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Teilnehmende von Ensembles dieses Unterrichtsbereiches werden Gebühren als Jahresgebühr pro Schüler*in erhoben. Gebührenmaßstab ist die Belegungszeit.

Für die von der Musikschule gefertigten und an die Schüler*in ausgereichten Kopien von Noten und Liedtexten werden Vervielfältigungsauslagen je Seite auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils aktuell geltenden Fassung erhoben.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages und bei der Nutzungs-, Leihgebühr als Musikschuljahresgebühr mit Beginn des Musikschul-Schuljahres am 01. August des Kalenderjahres.
- (4) Bei Unterrichtsbeginn innerhalb des laufenden Musikschul-Schuljahres entsteht die Gebührenschuld bezüglich der Nutzungs- und Leihgebühr vom ersten Tag des Monats ab, in dem der Unterricht beginnt (Belegungsbeginn). Diese Gebühren werden insoweit anteilig für die Restlaufzeit des Musikschul-Schuljahres erhoben.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Musikschul-Schuljahres schulden die Schüler*innen die Jahresgebühr grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Musikschul-Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.). Im Übrigen erlischt sie, wobei die Abmeldung bis spätestens zwei Monate vorher (30.11. bzw. 31.05.) der Musikschule schriftlich anzuzeigen ist. In begründeten Einzelfällen (z. B. Umzug und längere Erkrankung) kann die Teilnahme am Unterricht in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich aufgelöst werden. Die Schüler*innen schulden in diesem Fall die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Monats der Auflösung des Unterrichtsverhältnisses.
- (6) Die Härteregelung § 7 (4) bleibt hiervon unberührt.
- (7) Wurden nach einmaliger Mahnung die Gebühren gemäß § 5 nicht gezahlt, können Schüler*innen durch Entscheidung der Musikschulleitung vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden.

Der vorgenannte Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Musikschul-Schulhalbjahres oder frühestens bis zum Zeitpunkt der Abmeldung.

Gebührensätze

Die Musikschule erhebt bei Unterrichtsaufnahme (Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages) eine einmalige Aufnahmegebühr pro Schüler*in in Höhe von 10,00 €.

Für Schüler*innen mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird eine ermäßigte Aufnahmegebühr von 7,00 € erhoben.

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden **Gebühren in den Gruppen S und E**¹ erhoben:

Die Gebühr, die zur Teilnahme am Unterricht an der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald berechtigt, ist eine Jahresgebühr. Die Umrechnung als monatliche Rate entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr, unabhängig von der Anzahl der Wochen und Unterrichtsstunden in einem Monat. Die Ferien (entsprechend den Ferien an den allgemeinbildenden Schulen) haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Jahresgebühr. Die Umrechnung als monatliche Rate dient nur der Erleichterung für eine Ratenzahlung der Gebühren durch die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Elementarstufe/Grundstufe	Gruppe S	
Eltern- Kind-Gruppe (Gruppen/8-10 Kinder, ab 18 Monaten, 45 Min./Unterric	Jahresgebühr monatl. Rate htseinheit)	198,00 € 16,50 €
Musikalische Früherziehung (Gruppen/8-12 Kinder ab 3 Jahre, 45 Min./Unterrichtsei	Jahresgebühr monatl. Rate nheit)	198,00 € 16,50 €
Musikalische Grundausbildung (Gruppen/8-12 Kinder, mit Beginn der Schulpflicht gemäf 45 Min./Unterrichtseinheit)	Jahresgebühr monatl. Rate 3 § 43 Schulgesetz I	222,00 € 18,50 € M-V,

Instrumentenkarussell	Jahresgebühr	288,00€
(Gruppen, mit Beginn der	monatl. Rate	24,00€
Schulpflicht gemäß § 43 Schulges	setz M-V, 60 Min./	Unterrichtseinheit)

¹ Erläuterungen zu den Gruppen

der Hoch- und Fachschulen, Bundesfreiwilligendienstleistende bis zu 25 Jahren

Gruppe E: Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht unter Gruppe S fallen.

Gruppe S: Kinder ab dem Alter von 18 Monaten, Schüler*innen, Auszubildende, Studierende

Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)

Die Festlegung der Unterrichtsform und -dauer im Bereich des Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Schüler*innen bzw. der Erziehungsberechtigten durch die Musikschulleitung. Sie orientiert sich an den organisatorischen und wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule und am Leistungsstand der Schüler*in. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform und -dauer besteht nicht.

		Gruppe S	Gruppe E
Gruppenunterricht	Jahresgebühr	300,00€	432,00€
(45 Min./3 Schüler*innen)	monatl. Rate	25,00€	36,00€
Gruppenunterricht	Jahresgebühr	240,00€	
(45 Min./4 Schüler*innen)	monatl. Rate	20,00€	
Gruppenunterricht	Jahresgebühr	180,00€	
(45 Min./5 Schüler*innen)	monatl. Rate	15,00€	
Partnerunterricht	Jahresgebühr	240,00€	348,00€
(30 Min./2 Schüler*innen)	monatl. Rate	20,00€	29,00€
Partnerunterricht	Jahresgebühr	360,00€	516,00€
(45 Min./2 Schüler*innen)	monatl. Rate	30,00€	43,00€
Einzelunterricht 22,5 Min.	Jahresgebühr	360,00€	516,00€
	monatl. Rate	30,00€	43,00€
Einzelunterricht 30 Min.	Jahresgebühr	456,00€	636,00€
	monatl. Rate	38,00€	53,00€
Einzelunterricht 45 Min.	Jahresgebühr	660,00€	864,00€
*siehe Ensembles und Ergänzungsfächer	monatl. Rate	55,00€	72,00€
Ballett- und Tanzunterricht			
		Gruppe S	Gruppe E
Ballett/Tanz 45 Min.	Jahresgebühr	240,00€	312,00€
Gruppenunterricht	monatl. Rate	20,00€	26,00€
Ballett/Tanz 60 Min.	Jahresgebühr	312,00€	420,00€
Gruppenunterricht	monatl. Rate	26,00€	35,00€

Musiktheorie und Musiktheorie zur Studienvorbereitung

Bei gleichzeitiger Belegung eines instrumentalen bzw. vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme am Fach Musiktheorie als Begleitung der Fachausbildung in der Unterrichtsgebühr enthalten.

		Gruppe S	Gruppe E
Externe Teilnehmer*innen:	Jahresgebühr	96,00€	120,00€
	monatl. Rate	8,00€	10,00€

Ensembles und Ergänzungsfächer

Bei gleichzeitiger Belegung eines instrumentalen bzw. vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme an Ensembles und Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten. Schüler*innen der Unterrichtskategorie "Einzelunterricht 45 Min." verpflichten sich zur Teilnahme in Ensembles und Kammermusikgruppen der Musikschule sowie zur Mitwirkung bei Auftritten der Musikschule.

		Gruppe S	Gruppe E
Externe Teilnehmer*innen:	Jahresgebühr	96,00€	120,00€
	monatl. Rate	8,00€	10,00€

Projekte und Workshops

Neben der regelmäßigen Unterrichtstätigkeit gemäß § 5 kann die Musikschule Projekte (Probenlager, Workshops, Sommerakademien u. a.) durchführen. Kosten, die nicht durch Zuwendungen, Spenden oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden kommunalen Mittel finanziert werden, sind grundsätzlich auf die Teilnehmenden umzulegen. Dafür wird ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 6

Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Musikschule

(1) Leihinstrumente werden, soweit im Kontingent der Musikschule vorhanden, an Schüler*innen der Musikschule verliehen.

Gebühren	Jahresgebühr	monatl. Rate
1. Jahr	66,00 €	5,50€
2. Jahr	84,00 €	7,00€
3. Jahr	120,00€	10,00€

Die Instrumente der Musikschule können drei Jahre entliehen werden. Das Entleihen dieser Instrumente soll das Anfangsstadium des Musikschulunterrichts erleichtern. Ein Entleihen nach dem dritten Jahr ist nur in Ausnahmefällen bei sozialen Härten und überdurchschnittlicher Begabung möglich. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung. Die Gebühr für ein weiteres Entleihen entspricht der des 3. Leihjahres.

(2) Benutzungsgebühr für Klaviere und Flügel

Für die Nutzung der Klaviere und Flügel der Musikschule während des Unterrichts durch Klavierschüler*innen erhebt die Musikschule eine Benutzungsgebühr.

Jahresgebühr	monatl. Rate	
12,00€	1,00€	

§ 7

Ermäßigte Gebührensätze

(1) Mehrfächerermäßigung

Ermäßigung bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern (in der Reihenfolge des Belegungsbeginns).

2. Fach	15 % Ermäßigung
3. Fach	20 % Ermäßigung
4. Fach	25 % Ermäßigung

(2) Instrumentenbezogene Ermäßigung

Für die Unterrichtsfächer Posaune, Tuba, Fagott, Kontrabass, Oboe, Horn und weitere hier nicht aufgeführte selten gespielte Instrumente kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 % auf die volle Jahresgebühr gewährt werden. Schüler*innen, die diese Ermäßigung in Anspruch nehmen, verpflichten sich gemäß ihres Leistungsstandes zur Mitwirkung in den Ensembles der Musikschule und erhalten ein Mal pro Halbjahr eine Beurteilung des Unterrichtsfortschrittes durch die Musikschule. Bei mangelnder Leistung kann die instrumentenbezogene Ermäßigung entzogen werden.

(3) Geschwisterermäßigung

Geschwisterermäßigungen werden grundsätzlich für Schüler*innen der Gruppe S gewährt.

angemeldetes Kind	25 % Ermäßigung
3. angemeldetes Kind	50 % Ermäßigung
ab 4. angemeldetes Kind	kostenfrei

Die Reihenfolge der Geschwisterermäßigung wird nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Belegung eines Faches in der Musikschule gewährt. Bei gleichzeitigem Belegungsbeginn mehrerer Geschwister gilt das jeweils ältere Kind als 1. Kind.

(4) Sozialermäßigung

Für Schüler*innen der Gruppe S, deren Eltern –Empfänger von Arbeitslosengeld (gem. SGB III) sind, wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf die volle Jahresgebühr gewährt, für Schüler*innen der Gruppe S, deren Eltern Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hilfe zum Lebensunterhalt und Sozialgeld gem. SGB II) bzw. von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind, in Höhe von 50 %.

Schüler*innen der Gruppe S, deren Eltern Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, wird eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 50 % auf die volle Jahresgebühr gewährt.

Schüler*innen der Gruppe E, die Empfänger*innen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Studierende ab 26 Jahren sind, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 20 % auf die volle Jahresgebühr.

Dies gilt ausschließlich für den Zeitraum der Bedürftigkeit. Jede diesbezügliche Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.

(5) Berechtigung zu mehreren Ermäßigungen

Besteht die Berechtigung auf mehrere Ermäßigungsarten, erfolgt die Berechnung in der Reihenfolge:

- 1. Instrumentenbezogene Ermäßigung
- 2. Mehrfächerermäßigung
- 3. Geschwisterermäßigung
- 4. Sozialermäßigung

§ 8

Gebührenerstattung und Ermäßigung

Antragstellung

1) Sämtliche Anträge auf Gebührenermäßigung/-erlass oder -rückzahlung sind zu begründen und bei der Musikschule schriftlich mit entsprechenden Belegen einzureichen. Ermäßigungen werden ab dem 01. des Monats der Antragstellung gewährt.

Ermäßigung bei Unterrichtsausfall

- 1) Wenn Schüler*innen wegen einer durch ärztliches Attest bescheinigten Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als 4 aufeinanderfolgende Schulwochen dem Unterricht fernbleiben, wird auf schriftlichen Antrag der*des Erziehungsberechtigten/Zahlungspflichtigen die Unterrichtsgebühr für die Dauer des Fernbleibens auf 50 % herabgesetzt.
- 2) Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrer*innen oder aus anderen Gründen, die die Schule zu vertreten hat, mehr als zweimal hintereinander während der Schulzeit aus, so werden die anteiligen Unterrichtsgebühren ebenfalls um 50 % ermäßigt, sofern der Unterricht nicht nachgeholt werden kann.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr des Musikschuljahres (§ 4.2) für den Musikschulunterricht wird zu folgenden Terminen eines laufenden Kalenderjahres fällig:

15. September	des Entstehungsjahres mit 2/12 der Jahresgebühr
15. November	des Entstehungsjahres mit 3/12 der Jahresgebühr
15. März	des Folgejahres mit 3/12 der Jahresgebühr
15. Juli	des Folgejahres mit 4/12 der Jahresgebühr

Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzugsermächtigung (Stadtkasse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald). Auf Antrag/Vorlage der Einzugsermächtigung kann eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden. Die monatlichen Raten werden dann jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

Bei Zahlungsverzug wird die gesamte Jahresgebühr sofort fällig.

- (2) Bei vereinbartem späteren Unterrichtsbeginn wird die restliche Unterrichtsgebühr vom 1. Tage des jeweiligen Monats an fällig, in dem die Teilnahme am Unterricht begonnen hat.
- (3) Die Absätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für die Leihgebühr für musikschuleigene Instrumente. Schüler*innen der Gruppe S nach § 5 dieser Satzung haben ab dem 18. Lebensjahr Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studienbescheinigungen einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.
- (4) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse der Hansestadt Greifswald zu leisten. Die Musikschule ist nicht berechtigt, Barzahlungen entgegenzunehmen.

§ 10

Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Greifswald,

gez. Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

gez. Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister